



Regierungsrat

Luzern, 24. Oktober 2022

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 995**

Nummer: P 995  
Eröffnet: 24.10.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 24.10.2022 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 1229

**Postulat Budmiger Marcel und Mit. über eine faire Ersatzabgabe für Gemeinden mit zu wenig Unterbringungsplätzen im Asylbereich**

Mit Beschluss vom 18. März 2022 hat der Regierungsrat die Situation der Unterbringung und Betreuung von Flüchtenden aus der Ukraine als Notlage im Sinne von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BSG; SRL Nr. 370) erklärt. Mit Beschluss vom 14. Juni 2022 legte der Regierungsrat gestützt auf § 53 Absatz 3 Sozialhilfegesetz (SHG; SRL Nr. 892) i.V.m. §§24 und 25 Kantonale Asylverordnung (SRL Nr. 892b) den Verteilschlüssel fest, nach welchem die dem Kanton zugewiesenen vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge, welche in den bestehenden Unterkünften nicht mehr untergebracht werden können, den Einwohnergemeinden per 1. September 2022 zuzuweisen sind. Gleichzeitig beauftragte er die zuständige Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) mit der Zuweisung (RRB Protokoll-Nr. 748). Einwohnergemeinden, die ihre Aufnahmepflicht nicht oder nur teilweise erfüllen, haben gemäss § 53 SHG eine Abgabe zu entrichten. Der Umfang dieser Ersatzabgabe richtet sich nach § 29 Absatz 1 Kantonale Asylverordnung und berechnet sich pro Tag und nicht aufgenommene Person. Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe werden an die Einwohnergemeinden verteilt, in denen mehr Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge leben, als nach dem Verteilschlüssel vorgeschrieben ist, oder die mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement eine Vereinbarung gemäss § 26 abgeschlossen haben, worin sich diese verpflichten, mehr Asylsuchende, Schutzbedürftige, vorläufig aufgenommene Personen und Flüchtlinge aufzunehmen, als nach dem Verteilschlüssel gemäss § 25 Absätze 1 und 2 vorgeschrieben ist (§ 29 Abs. 2 Kantonale Asylverordnung). Der Kanton profitiert somit in finanzieller Hinsicht nicht von der Ersatzabgabe.

Unser Rat ist darum bemüht, im Rahmen des rechtlich Möglichen Anreize zu schaffen, damit Gemeinden Projekte für eine Kollektivunterkunft realisieren. So werden Gemeinden, welche Umnutzungs- oder Bauprojekte für Kollektivunterkünfte realisieren, ab Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung für die Anzahl Plätze, die geschaffen werden, von der Zahlung der Ersatzabgaben befreit. Dazu erarbeitet der Kanton mit der entsprechenden Gemeinde eine individuelle Vereinbarung, in welcher je nach Ausgestaltung des konkreten Projekts eine Frist festgelegt wird, bis wann mit der tatsächlichen Bezugsmöglichkeit gerechnet werden kann und die Gemeinde von der Zahlung der Ersatzabgabe befreit ist.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement erarbeitet zurzeit einen Änderungsentwurf der Kantonalen Asylverordnung. In diesem Zusammenhang werden in Zusammenarbeit mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) auch Anpassungen betreffend Ersatzabgabe geprüft. Unser Rat ist bereit, auch die vom Postulanten aufgebraachten Punkte in diese Prüfung auf-

zunehmen. Gleichzeitig vertreten wir die Haltung, dass bei der Festlegung der Höhe der Ersatzabgabe nicht sämtliche (finanziellen) Bemühungen der Gemeinden angerechnet werden können. Dies könnte dazu führen, dass zur Bewältigung der Krise beispielsweise Wohnungen im Hochpreissegment angemietet oder luxuriöse Bauprojekte realisiert werden.

Wir beantragen vor diesem Hintergrund die teilweise Erheblicherklärung des Postulats.